



JAHRGANG 25
JOURNAL 11/2025

Ausgabe A

Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 67 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
Anmerkung		68
75 Baustelle Nachhaltigkeitsberichterstattung		68
76 Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung		69
77 Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung 2025		70
78 Bestellung des Abschlussprüfers		70
79 Sponsoring		71
80 Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen		71



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 11/2025 über:

AKTUELL

- 68 -

Anmerkung**Zum wirtschaftlichen Wachstum?**

Als Ausdruck und Messziffer des „Wirtschaftswachstums“ wird allgemein die Zuwachsrate des realen (von Preisveränderungen bereinigten) Sozialprodukts in der Regel in Prozent über einen bestimmten Zeitraum verwendet, also die Beziehung

$$\frac{\Delta Y}{Y}$$

„Je höher das Einkommen, umso größer die „Sparlücke“, die durch Investitionen aufzufüllen ist“ oder je höher das Einkommen, „umso größer der Kapazitätszuwachs, zu dessen Ausnutzung abermals zunehmende Investierung erfordert werden (Keynes zitiert aus A. Paulsen, Allgemeine Volkswirtschaftslehre Band IV Berlin 1966 Seite 143 und Seite 147). In dynamischer Betrachtung erhöhen die Investitionen das Güterangebot aus der Produktion durch Erhöhung des Bestands an Produktionskapital (Kapazitätseffekt).

Volkswirtschaftliche Kennzahlen

Sozialprodukt: a) Bruttoinlandsprodukt (BIP) einschließlich Abschreibungen, b) Nettosozialprodukt (NSP) ohne Abschreibungen: Das NSP (auch Nettonationaleinkommen (NNE) genannt) erfasst die Summe der Einkommen, die Inländern zufließen, und gilt als Maß für die wirtschaftliche Leistung des Landes.

Wachstum: Produktion nimmt zu; Nullwachstum: Produktion bleibt konstant (Stagnation); Minuswachstum: Produktion sinkt (Rezession).

Zu Analytik des Wirtschaftswachstums vgl. Paulsen ebenda Seite 144 ff.

75 Baustelle Nachhaltigkeitsberichterstattung

Da ein CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-Umsetzungsgesetz) zum 31. Dezember 2024 nicht in Kraft getreten ist, sind weiterhin die Regelungen des HGB in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes aus 2017 (CSR-RUG) anzuwenden. Am 10. Juli 2025 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (RefE CSRD-UmsG) veröffentlicht.

Der sogenannte Stop-the-Clock-Vorschlag sieht eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre vor. Ziel dieses Vorschlags war es, Zeit für Verhandlungen zum sogenannten Content-Vorschlag zu gewinnen. Der Stop-the Clock-Vorschlag wurde bereits am 16. April 2025 als Richtlinie (EU) 2025/794 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; er sieht die Umsetzung dieser Änderungen in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2025 vor und wurde im Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 10. Juli 2025 berücksichtigt (vgl. Ch. Steppert und B. Stibi, Baustelle Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: IDWLife 9/2025 Seite 644 ff.).

Um den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, der Unternehmen und Adressaten bei der Umsetzung der ESRS zu unterstützen, wurde die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlaut-

AKTUELL

- 69 -

barung (IDW RS FAB 100) entwickelt. Vor dem Hintergrund, dass umfangreiche Änderungen hinsichtlich der Konzeption und konkreter Angabepflichten erwartet werden, werden die elf Modul-Entwürfe bis auf weiteres im Entwurfsstadium belassen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten; eine laufende Beobachtung und individuelle Analyse der aktuellen Entwicklungen wird empfohlen.

76 Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) Der Europäische Rat hat am 08.11.2024 die Notwendigkeit betont, die administrativen regulatorischen und berichtsbezogenen Belastungen für europäische Unternehmen deutlich zu reduzieren, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken; die „**Omnibus“-Initiative** wurde angekündigt. Einzelheiten vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch 2025 Kap. H, Tz.6 ff.
- b) Die Europäische Kommission hat einen Rechtsakt zur Änderung des ersten Sets der European ESRS (Sustainability Reporting Standards for non-listed micro, small and medium-sized enterprises) verabschiedet. Die sogenannte „**Quick Fix“-Verordnung** sieht gezielte Erleichterungen für Unternehmen der sogenannten ersten Welle der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen (vgl. WPK Magazin 3/2025 Seite 37 f.). Auf die Erklärung vom 20. Juni 2025 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Aufsicht über die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS wird hingewiesen (vgl. WPK Magazin 3 /2025 Seite 38); vgl. auch den Entwurf vom 31. Juli 2025 der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) der überarbeiteten ESRS (vgl. WPK Magazin 3/2025 Seite 39) sowie das Omnibus-Paket IV der Europäischen Union vom Mai 2025 zur Bürokratie-Erleichterungen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen mit einer Stellungnahme der WPK vom 17. Juli 2025 (vgl. WPK Magazin 3/2025 Seite 56).
- c) Die freiwilligen Standards der EU-Kommission beim Nachhaltigkeits-Reporting von kleinen und mittleren Unternehmen (**VSME**) sollen Leitlinien für alle KMU bilden, um entsprechende Informationen für Kreditinstitute und Investoren bereitzustellen und damit den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern. Sie sollen den Verwaltungsaufwand für KMU in der Wertschöpfungskette begrenzen; denn KMU in der Wertschöpfungskette sind gehalten, Informationen über die Nachhaltigkeit ihres Wirtschaftens große Unternehmen und Finanzinstitute zu übermitteln, die gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Die VSME gliedern sich in zwei Module: das **Basismodell (B1-B11)** richtet sich an Kleinstunternehmen, legt Mindestanforderungen fest und umfasst elf Bereiche der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren zum Beispiel Kernangaben zu Treibhausemissionen und Umweltkennzahlen. Das **Zusatzmodul (C1-C9)** erweitert das Basismodul und enthält zusätzliche Bereiche, die oftmals von Banken und Investoren verlangt werden. Bei Anwendung der VSME ist keine Wesentlichkeitsprüfung erforderlich; die relevanten Bereiche für die Geschäftstätigkeit sind anzugeben. Die VSME soll als Grundlage für die künftigen freiwilligen Standards für Unternehmen dienen, die durch das Omnibus-1-Vereinfachungspaket nicht mehr verpflichtet sind; das sind Unternehmen, die keine KMU sind, aber nicht den Schwellenwert des „Omnibus-1-Pakets“ erreichen werden. Die VSME ist eine unverbindliche Empfehlung und wurde von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt (vgl. NN, KMU-Standards für Nachhaltigkeits-Reporting verabschiedet, in: Stbg 10/25 Seite 359 f.).
- d) Das Bundeskabinett beschließt am 3. September 2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht (RegE eines CSRD-UmsG), der dem Referentenentwurf vom 10. Juli 2025 (RefE eines CSRD-UmsG)

AKTUELL

- 70 -

entspricht. Dieser RegE eines CSRD-UmsG sieht die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der sogenannten „ersten Welle“ ab dem Geschäftsjahr 2025 vor und enthält die vorgesehene Verschiebung des Beginns der Berichtspflicht für Unternehmen der zweiten und dritten Welle (vgl. NN., CSRD-Umsetzung: Kabinett beschließt Regierungsentwurf, in: IDW Life 10.2025 Seite 736).

Die CSRD wurden nicht bis Ende 2024 in deutsches Recht umgesetzt; die bisherigen durch die 2017 geschaffenen gesetzlichen Vorschriften zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattungspflicht gemäß §§ 289b ff. HGB gelten so lange, bis es zu einer Gesetzesänderung infolge der Umsetzung durch die CSRD kommt;

- e) das heißt: **der Anwendungsbereich** der finanziellen Berichterstattungspflicht betrifft zur Zeit **Kapitalgesellschaften**, die unter anderem **kapitalmarktorientiert** sind (vgl. §§ 289b Absatz 1 Nr. 2 i. V. m § 264d HGB).

77 Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung 2025

Das Bundesministerium der Finanzen gibt mit Schreiben vom 29. August 2025 (in: BStBl. I 21/2025 Seite 1652) die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsberechnungen für Mitunternehmerschaften (Anlage EÜR, Anlage AVEÜR, Anlage SZ, Anlage LuF, Anlage ER, Anlage SE, Anlage AVSE mit Anleitungen) für **das Jahr 2025** bekannt.

78 Bestellung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt (Grundsatz Wahl). Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen (vgl. § 318 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 HGB).

Die **Wahl** des Abschlussprüfers soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Abschlussprüfer soll dadurch in die Lage versetzt werden, an der gegebenenfalls zum Abschlussstichtag stattfindenden Inventur teilzunehmen sowie bereits Prüfungshandlungen im Rahmen einer vorverlagerten Prüfung durchzuführen.

Der gesetzliche Vertreter der zu prüfenden Kapitalgesellschaft, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, müssen dem gewählten Abschlussprüfer unverzüglich nach dessen Wahl durch den gesetzlichen Vertreter den **Prüfungsauftrag** erteilen, der durch den Abschlussprüfer in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen wird (Prüfungsvertrag = Geschäftsbesorgung) - vgl. IDW PS 220 Tz. 6,15.

Die **Bestellung** (also Wahl und Beauftragung) des Abschlussprüfers erfolgt in der Regel in drei Rechtsakten:

- a) Wahl durch die Gesellschaftersammlung in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung,
- b) Auftragserteilung durch die gesetzlichen Vertreter oder den Aufsichtsrat und
- c) Annahme des Auftrags durch den Abschlussprüfer (Auftragsbestätigungsschreiben).

AKTUELL

- 71 -

79 Sponsoring

Nach dem Sponsoringerlass (vgl. AEO Nr. 9 zu § 64 Absatz 1 AO) gibt es hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Sponsorenzahlungen an einen gemeinnützigen Empfänger drei Möglichkeiten:

- Steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung (entgeltliche Überlassung des Namensrechts; vgl. § 14 Satz 3 AO),
- aus Billigkeitsgründen steuerfreie Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (bloßer Dankhinweis),
- steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Werbung“ (Mitwirkung an Werbemaßnahmen, vgl. § 14 AO).

Es geht um die Abgrenzung zwischen Sponsoringeinnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und eines steuerbefreiten Zweckbetriebs. Unschädlich ist die Überlassung des Namensrechts an den Sponsor für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung (steuerfreie Vermögensverwaltung). Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich, wenn die verschiedenen Sponsoringaktivitäten Teil einer Rahmenvereinbarung sind und gegen ein Pauschalentgelt erbracht werden (vgl. BFH-Urteil vom 07.11.2007, in: BStBl. II 2008 Seite 949). Für die Praxis entscheidend ist, ob ein durchschnittlicher Betrachter zum Beispiel den Abdruck eines Logos auf einem Veranstaltungsplakat (Schriftgröße, Druckbild etc.) schon als Werbung empfindet oder nicht. Eine steuerpflichtige Werbung wird vorliegen, wenn zum Beispiel in Tagungsbroschüren Anzeigen für Produkte des Sponsors oder statt des Logos oder des Namens des Sponsors Produktabbildungen abgedruckt werden (= **Produktwerbung**). Ein **Dankhinweis** wäre z.B. „Wir danken der Y-AG für eine großzügige finanzielle Förderung“.

80 Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Bestandsgefährdung. Der Bestand des geprüften Unternehmens ist gefährdet, wenn die festgestellten Tatsachen seine Fortführung in Frage stellen, also zum Insolvenzfall oder zur Liquidation führen können (IDW WP-HdB M Rn. 231; MüKoHGB/Ebke § 321 Rn. 44). Eine solche Bestandsgefährdung berührt die Vermögenslage (hier insbes. die Überschuldung), die Finanzlage (hier insbes. die Liquidität) und die Ertragslage.

Indikatoren. Als Indikatoren (IDW PS 270 nF (10.2021) Tz. A5; IDW WP-HdB M Rn. 232; ADS § 321 Rn. 75; Küting/Weber Rechnungslegung-HdB/Kuhner/Päßler § 321 Rn. 33) gelten insbesondere wesentliche nicht kostendeckende Fertigungen, häufige Liquiditätsengpässe, drohender Abzug von Fremdkapital ohne Ersatzaussichten, ständige Zuschüsse der Anteilseigner, erhebliche lfd. Verluste, nachhaltige Preisveränderungen im Beschaffungs- oder Absatzbereich, aber auch der Ausfall beträchtlicher Forderungen durch Insolvenz bedeutender Kunden. Eine Unterbilanz oder der Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals iSv § 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG sowie eine „bilanzielle“ Überschuldung müssen als „Indiz“ einer Bestandsgefährdung angesehen werden.

Entwicklungsbeeinträchtigung. Die Einbeziehung von Tatsachen, die die Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, bedeutet zuweilen eine Erweiterung des Umfangs der Redepflicht für den Abschlussprüfer. Neben den bestandsgefährdenden Tatsachen fallen hierunter auch solche, die einen bisherigen positiven Trend unterbrechen oder ungünstig beeinflussen. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich nur um Hinweise auf eine angespannte Lage des Unternehmens handelt.

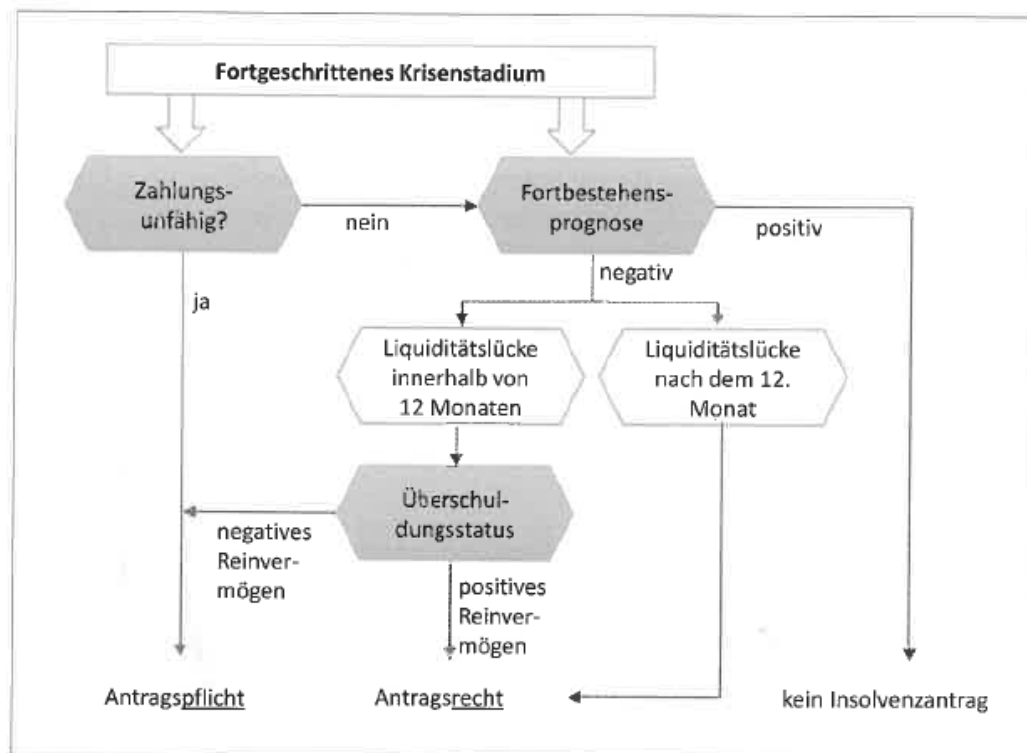
AKTUELL

- 72 -

Beispiele für die Entwicklungsbeeinträchtigung sind z.B. stark rückläufige Auftragseingänge und -bestände, Verlust wesentlicher Marktanteile, Fehlplanung von oder Fehlmaßnahmen bei größeren Investitionen, kurzfristige Finanzierung von Investitionen ohne Umschuldungsspielraum, langfristige Vertragsbindungen mit nachteiligen Auswirkungen, Cyberangriffe mit massiven Auswirkungen auf das Unternehmen.

Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen

Ergibt sich aus dem Finanzplan, dass die Zahlungsmittel bereits innerhalb der nächsten zwölf Monate zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen und dies durch finanzielle Dispositionen und Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann, sind juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB) zudem verpflichtet, unverzüglich das Vorliegen einer Überschuldung zu beurteilen. Zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB vgl. die folgende Abbildung (Quelle: IDWLife 07/08.2024 Seite 685):



Einzelheiten siehe IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11) – in: IDWLife 07/08.2024 Seite 673 ff.; ferner Fragen und Antworten: Zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 (F & A zu IDW S 6) Stand 13.12.2023, in: IDWLife 07/08.2024 Seite 688 ff.

AKTUELL

- 73 -

Die integrierte Sanierungsplanung ist um Kennzahlen zu ergänzen. In Betracht kommen zum Beispiel (Quelle: IDWLife 07/08.2024 Seite 711)

Liquiditätskennzahlen	Ertragskennzahlen	Vermögenskennzahlen
• Liquiditätsgrade I bis III • Cashflow in % vom Umsatz • Schuldentilgungsdauer in Jahren • Kapitaldienstdeckungsfähigkeit – Depot Service Coverage	• Gesamtkapitalrentabilität • Eigenkapitalrentabilität • Umsatzrentabilität • Material-/Fremdleistungsquote • Personalaufwandsquote • EBITDA in % vom Umsatz	• Eigenmittelquote • Verschuldungsgrad • Anlagendeckung • Working Capital • Laufzeiten der Debitoren und Kreditoren in Tagen

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.